

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 23.05.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Biberach werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter [www.biberach-riss.de](http://www.biberach-riss.de) unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen, unter Angabe des Bereitstellungstages, veröffentlicht.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können beim Amt für Gremien, Kommunikation und Bürgerengagement der Stadt Biberach, Matthias-Erzberger-Platz 1, 88400 Biberach an der Riß von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Ausdrucke werden jeweils gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

#### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sofern sondergesetzliche Vorschriften, zum Beispiel des Baugesetzbuches, eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von § 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Biberach mit der Bezeichnung „Biberach Kommunal“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Biberach Kommunal“.

#### **§ 3 Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Abdruck in der entsprechenden Ausgabe der Schwäbischen Zeitung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft,

- a. die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Biberach vom 09. Januar 2012,
- b. die Satzung über die Erstreckung der Bekanntmachungssatzung auf den Stadtteil Mettenberg vom 01. Januar 1975,
- c. die Satzung über die Erstreckung der Bekanntmachungssatzung auf den Stadtteil Rißegg vom 01. Januar 1974,
- d. die Satzung über die Erstreckung der Bekanntmachungssatzung auf die Stadtteile Staf-flangen und Ringschnait vom 01. Januar 1972.

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

**Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.**

Biberach an der Riß, den 23.05.2025

gez.

Norbert Zeidler

Oberbürgermeister

*Online bereitgestellt am 31.05.2025*